

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge

Vom 17.06. 2013

Version 4

Aufgrund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11.06.2013 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vorpraktikum	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	3
§ 4 Praktisches Studiensemester	3
§ 5 Prüfungsaufbau	4
§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	6
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	7
§ 12 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen	9
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 17 Prüfungsausschuss	11
§ 18 Prüfer und Beisitzer	11
§ 19 Zuständigkeiten	12
II. Abschnitt Prüfungen	12
§ 20 Zweck und Durchführung von Prüfungen	12
§ 21 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen	12
§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis	13
§ 24 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis	13
§ 25 Zusatzfächer	14
§ 26 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse	14
§ 27 Bachelorgrad und Bachelorurkunde	15
III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen	15
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	16
B. Besonderer Teil B	17
C. Schlussbestimmungen	18
§ 50 Inkrafttreten	18

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

Fakultät Architektur und Bauwesen:
Architektur
Bauingenieurwesen
Bauingenieurwesen Trinational
Baumanagement und Baubetrieb
Infrastructure Engineering
Fakultät Elektro und Informationstechnik:
Elektrotechnik – Automatisierungstechnik
Elektrotechnik – Energietechnik und Erneuerbare Energien
Elektrotechnik – Informationstechnik
Elektrotechnik – Sensorik
Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik:
Informatik
Medien- und Kommunikationsinformatik
Wirtschaftsinformatik
Fakultät Informationsmanagement und Medien:
Geodäsie und Navigation
Geoinformationsmanagement
Kommunikation und Medienmanagement
KulturMediaTechnologie
Verkehrssystemmanagement
Fakultät Maschinenbau und Mechatronik:
Fahrzeugtechnologie
Maschinenbau
Mechatronik
Fakultät Wirtschaftswissenschaften:
International Management
Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Die für jeden Studiengang besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Im Besonderen Teil B ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen ist.
- (2) Im Besonderen Teil B sind die Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums und Voraussetzungen für die Anerkennung beschrieben, sofern ein Vorpraktikum für die Immatrikulation nachzuweisen ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs bis acht Semester. Sie umfasst die Theoriesemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Die Anzahl der Semester wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. Die Aufteilung wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil B festgelegt. Das Grundstudium wird mit dem Bestehen der Prüfungen im Grundstudium abgeschlossen. Die Summe der Prüfungen im Grundstudium wird im Folgenden als Zwischenprüfung bezeichnet.
Das Hauptstudium umfasst die verbleibenden Semester und wird mit den Prüfungen im Hauptstudium abgeschlossen. Einzelheiten werden im Besonderen Teil B festgelegt.
- (3) In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen entfällt die Unterteilung in Grund- und Hauptstudium.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (5) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester integriert. Im Besonderen Teil B ist die Lage des praktischen Studiensemesters im Curriculum dargestellt; der Besondere Teil B regelt den genauen Ablauf, die Dauer und welche inhaltlichen Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind.
- (2) Das praktische Studiensemester ist in einem Betrieb, im Ausnahmefall an einer Hochschule oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von einem Hochschullehrer betreut.
- (3) In den Fakultäten sind Praktikantenämter eingerichtet, die von einem Hochschullehrer geleitet werden und denen die Koordination der Betreuung des praktischen Studiensemesters obliegt.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen und die vereinbarten Ausbildungsinhalte sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamts zu genehmigen. Die Genehmigung wird schriftlich aktenkundig gemacht und der Studentischen Abteilung mitgeteilt.
- (5) Das praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil B ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht nach Vorgabe des zuständigen Praktikantenamts zu erstellen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle ein qualifiziertes Praktikantenzugnis aus, das Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der Präsenztage ausweist. Auf der Grundlage des Praxis-

berichts, des Praktikantenzweignisses sowie ggf. ergänzender Leistungen wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Im Besonderen Teil B ist geregelt, ob und welche ergänzenden Leistungen erforderlich sind. Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich abgeleistet beurteilt, so kann es einmal insgesamt oder in Teilbereichen wiederholt werden; zuständig für diese Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen im Grundstudium bestehen aus Fachprüfungen, die Prüfungen im Hauptstudium aus Fachprüfungen und der Bachelor-Thesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Studienleistungen können Fachprüfungen zugeordnet werden. Sind die Studienleistungen Fachprüfungen zugeordnet, so verstehen sich die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen. Im Besonderen Teil B werden die Fachprüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sowie Art und Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt.
Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (2) Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die im Grundstudium und im Hauptstudium zu erbringen sind bzw. eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen darstellen. Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Ist die Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Teilnahme an einem Terminfach und wird sie nicht fristgerecht erbracht, wird die zugehörige Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet (Note = 5,0).
- (3) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit maximal 10% gewichtet werden darf. Die Teilnahme dient der Verbesserung der Note.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Grundstudium sollen am Ende des Grundstudiums, die Prüfungsleistungen im Hauptstudium sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bzw. Zeiträume bekannt gegeben.
- (3) Alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums müssen jeweils spätestens zwei Semester nach dem im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht sein. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung sind spätestens drei Studiensemester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. In das Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wem im Grundstudium höchstens 12 ECTS-Punkte fehlen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen von mehr als 12 ECTS-Punkten der Zulassung zum Hauptstudium zustimmen.
- (5) Die Teilnahmevoraussetzungen an dem Projekt „Erfolgreich starten“ legt der Senat durch Satzung fest. Für Studierende, welche im Rahmen dieses Projektes die Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters innerhalb von zwei Studiensemestern ablegen, verlängert

sich die Grundstudienzeit, die Höchststudienzeit sowie damit auch die Regelstudienzeit um ein Studiensemester. Die Aufteilung des Studienangebots des ersten Lehrplansemesters auf die beiden ersten Studiensemester und die zusätzlichen unterstützenden Studienangebote werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an den zusätzlichen unterstützenden Studienangeboten ist für die Teilnehmer verpflichtend und Voraussetzung zur Zulassung für die korrespondierenden Prüfungsleistungen.

- (6) Für einzelne Prüfungsleistungen kann vorgesehen werden, dass diese zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt werden (Terminfach; Abk. Tf). Die Möglichkeit der Prüfungswiederholung nach § 15 bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen für die Prüfungen besteht nur für immatrikulierte Studierende. Im Fall der Exmatrikulation aufgrund von Abs. 4 Satz 1 bleibt der Prüfungsanspruch für Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung für ein Jahr bestehen, soweit diese nicht studienbegleitend sind.

Kann aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ein als letzte Prüfungsleistung vorgeschriebenes Kolloquium erst innerhalb von acht Wochen des neuen Semesters abgenommen werden, kann der Studierende dieses Kolloquium als „Externer Examenkandidat“ ablegen.

- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-geld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und terminlich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
- (2) 1. Die Zulassung für einen bestimmten Studiengang wird in der dazu gehörigen Zulassungssatzung geregelt.

2. Es ist eine Erklärung erforderlich, ob in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits eine einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Zu Prüfungen im Grundstudium und zu Prüfungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
 2. die vorausgesetzten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§ 21) und gegebenenfalls die Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorhergehendes Studiensemester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder einem ähnlichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder eine Prüfung im Grundstudium oder im Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde.
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 Satz 1 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Werden zusätzliche Termine für Wiederholungsprüfungen außerhalb der regulären Prüfungszeit angeboten, gibt die jeweilige Fakultät diese rechtzeitig bekannt.
Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht:
als mündliche Prüfungsleistung,
durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe, praktische Arbeiten und deren digitale Medien gestützte Formen.
Bei jährlicher Studienplatzbesetzung besteht kein Anspruch auf Wiederholung von in zugeordneten Fachsemestern zu erbringenden betreuungsintensiven Entwürfen, praktischen Arbeiten und Seminaren. Lehrveranstaltungen müssen in diesen Fällen nicht angeboten werden. Die semesterweise Wiederholung der Prüfungsabnahme in der Prüfungszeit wird gewährleistet.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten Lehrveranstaltungsübergreifend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Notenwerte von 4,1 bis 4,5 ergeben die Note 4,3.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus der gewichteten Gesamtpunktzahl der zugehörigen Prüfungsteilleistungen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen.

- (3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (4) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 und 3 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll: Durchschnitt bis einschließlich 1,3: $x1\%$

Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	x2 %
Durchschnitt bis einschließlich 1,7:	x3 %
Durchschnitt bis einschließlich 2,0:	x4 %
Durchschnitt bis einschließlich 2,3:	x5 %

§ 12 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

- (1) Die Anmeldung der Studierenden zu allen im jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen in Pflichtfächern und zu noch nicht abgelegten bzw. nicht bestandenen Prüfungen aus vorangegangenen Semestern erfolgt automatisch. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen finden hierzu § 15 und § 13 Anwendung.
- (2) Wahlpflicht- und Zusatzfächer müssen in der Anmeldezeit durch die Studierenden selbst eingetragen werden.
- (3) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens ein Kalendertag liegt. Die Abmeldung erfolgt im Onlineverfahren.
- (4) Die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, Wahlpflicht- und Zusatzfächern sowie für die Eintragung der Noten wird vom Senat im Terminplan pro Semester festgelegt. Zusätzliche Zwischenprüfungen werden in der jeweiligen Fakultät zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (5) Zu Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester erfolgt keine automatische Anmeldung.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit einem aussagekräftigen Befund und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Amtsarztes vorzulegen.
Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsan- und -abmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil B bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die dort gekennzeichneten Prüfungsleistungen

- ($\leq 4,0$) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder im speziellen Textteil der Prüfungsordnung dies so geregelt ist.
- (2) Die Prüfungen im Grundstudium sind bestanden, wenn sämtliche dazu gehörigen Fachprüfungen bestanden sind. Die Prüfungen im Hauptstudium sind bestanden, wenn das im Hauptstudium vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Bachelor-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
 - (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Wurden Prüfungen im Grundstudium oder Prüfungen im Hauptstudium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung vom Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass Prüfungen im Grundstudium oder Prüfungen im Hauptstudium nicht bestanden wurden.

Die Studierenden können im Onlinesystem der Hochschule ein Notenblatt mit allen Studienleistungen und ein Notenblatt nur mit den bestandenen Studienleistungen ausdrucken. Ein Monat nach Vorlesungsbeginn gelten die bis zu diesem Zeitpunkt verbuchten Noten als bestandskräftig festgestellt, es sei denn, dass Fehler bei der Bewertung schriftlich beim Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht werden.

§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Termin, der innerhalb der regulären Prüfungszeiten der Hochschule vorgesehen ist, abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können nur die darin vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen absolviert sowie maximal zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Besonderen Teil B kann eine geringere Zahl festgelegt werden. Für die automatische Prüfungsanmeldung gilt § 12 Abs. 5. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Exmatrikulation, auch nach § 6 Abs. 3 (Fristüberschreitung) dieser Prüfungsordnung, wird dann mit sofortiger Wirkung von Amts wegen vollzogen, mit dem Datum der Bestandskraft des Ausschlussbescheides. Werden Rechtsmittel gegen diese Ausschlussbescheide eingelegt, besitzen diese keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge außergewöhnlicher Umstände vor oder während der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 1 Sätze 5 ff. gilt entsprechend.
- (3) Wird die erste oder zweite Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 abgeschlossen, findet auf Antrag des / der Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zur nicht bestandenen Prüfung statt. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden von mindestens zwei Personen abgenommen, von denen eine ein/e akademische/r Mitarbeiter/in sein kann, der / die eine durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die genaue Anzahl und über den Prüfungsvorsitz entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Prüfungsvorsitz hat in der Regel ein/e Professor/in inne. Der Antrag muss einem der Prüfer spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats der nicht bestandenen Prüfungsleistung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung wird durch die Prüfer festgelegt und liegt frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des

Resultats, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Studiensemesters. Die mündlichen Zusatzprüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ sein.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern werden nicht automatisch angemeldet. Sie können durch bestandene Prüfungen in anderen Wahlpflichtfächern kompensiert werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des Studiengangs an der Hochschule Karlsruhe entsprechen, für den die Leistungen anerkannt werden sollen. Dabei ist kein Detailvergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.

- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Abs. 4 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetz nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

Im Hauptstudium können Studien- und Prüfungsleistungen - ohne praktisches Studiensemester - im Umfang von 30 ECTS-Punkte anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag weitere 30 ECTS-Punkte anerkannt werden.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig nach der Immatrikulation innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Studiensemesters vorzulegen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen acht Wochen.

Die Anrechnung von Studienzeiten und eventuellen Fehlversuchen erfolgt von Amts wegen, wenn die Studienleistungen im Wesentlichen gleich sind und diese im Rahmen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Prüfungsrecht geboten ist. Die Anerkennung von positiv erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Möchte ein Studierender Studienleistungen an einer anderen Hochschule erbringen, muss vor der Studienzeit an der anderen Hochschule ein Learning Agreement (Lernvereinbarung) vereinbart werden. Grundsätzlich sind nur Studienleistungen anerkennungsg-

fähig, die im Learning Agreement aufgeführt sind. Änderungen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterschreibt das Learning Agreement. Die im Ausland erbrachten Noten der abgeleisteten Prüfungsleistungen werden aufgrund einer mit dem AAA abgestimmten Äquivalenzliste anerkannt.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Grundstudium und der Prüfungen im Hauptstudium sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fakultätsrat bestellt. Der Studiendekan und der Leiter des Praktikantenamts sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen übertragen. In Zweifelsfällen, bei denen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, muss der Prüfungsausschuss entscheiden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission der Fakultät. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen und Übernahme eines Lehrauftrages können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15), Genehmigung von Fristüberschreitungen (§ 6),
 3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 16),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
 5. die Festlegung der Prüfungstermine.
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. für den Dekan alle Prodekane mit dem Zusatz „In Vertretung“ innerhalb ihrer Amtszeit unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem großen Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 20 Zweck und Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Prüfungen sind so auszugestalten, dass sie in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können.
- (2) Durch die Prüfungen im Grundstudium soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (3) Die Prüfungen im Hauptstudium bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Prüfungen im Hauptstudium wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (4) In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen gelten für alle Prüfungen die Bestimmungen über die Prüfungen im Hauptstudium.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen im Grundstudium zu erbringen sind. Zu den Voraussetzungen gehört auch ein gegebenenfalls nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Hauptstudium kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Prüfungen im Grundstudium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 16 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat, wobei insgesamt maximal 12 der für die Prüfungen im Grundstudium erforderlichen ECTS-Punkte fehlen dürfen. In Ausnahmefällen können nach einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Hauptstudium auch dann abgelegt werden, wenn zum vollständigen Abschließen der Prüfungen im Grundstudium mehr als 12 ECTS-Punkte fehlen.
- (3) Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen im Hauptstudium zu erbringen sind.

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelor-Thesis nachzuweisen. Zusätzliche Regelungen können im Besonderen Teil B vorgesehen werden.

§ 22 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Im Besonderen Teil B werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungsleistungen des letzten Fachsemesters können vor der im Terminplan vorgesehenen Prüfungszeit angeboten und abgelegt werden.

§ 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Thesis ist frühestens nach Abschluss des vorletzten Studiensemesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Ausnahmen von dieser Regelung sind entsprechend § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 2 möglich.
- (2) Bei der Betreuung der Bachelor-Thesis muss der Hauptreferent Professor der Hochschule Karlsruhe sein.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Thesis veranlasst.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie beträgt drei Monate, der Bearbeitungszeitraum kann vier Monate betragen. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei den Prüfern abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist in der Fakultät aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Hauptreferent der Bachelor-Thesis. Der zweite Prüfer kann auch ein in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrener Lehrbeauftragter sein, der selbst mindestens die im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfer können bei der Bewertung von extern durchgeführten Abschlussarbeiten den Betreuer der Firma als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bean-

tragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Zusatzfächer

Studierende können sich Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse

- (1) Die Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandenen Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium wird jeweils möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis von Amts wegen oder auf Antrag ausgestellt. Das Zeugnis des Hauptstudiums enthält den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, den Studiengang, den Hochschulgrad, das Abschlussdatum, die ausgeschriebene und als Dezimalwert als Klammerzusatz ermittelte Gesamtnote des Studiums auf der Vorderseite. In das Zeugnis über die Prüfungen im Hauptstudium werden außerdem Thema und Note der Bachelor-Thesis aufgenommen. Die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Im Zeugnis über die Zwischenprüfung wird der Studiengang angegeben, in dem das Grundstudium abgeschlossen wurde. Im Zeugnis über die Prüfungen im Hauptstudium sind alle Fachprüfungen sowie gegebenenfalls – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern aufzunehmen. Weiterhin soll auf der Rückseite des Zeugnisses erkennbar ausgewiesen werden, wenn Prüfungsleistungen im Rahmen von Doppelabschlussabkommen übernommen worden sind.
- (4) Die Zeugnisse tragen als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache anzufügen. Das Diploma Supplement beschreibt den zugrunde liegenden Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studiengangs einschließlich individueller Schwerpunkte. Auf Antrag der Fakultät kann eine prozentuale Notenverteilung ausgewiesen werden, vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit. Das Diploma Supplement wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter des jeweiligen Semesters unterschrieben und mit dem Siegel (Stempel) versehen.

§ 27 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verleiht nach bestandenen Prüfungen im Hauptstudium folgende Bachelorgrade:

Studiengang	Abschlussgrad mit fachlicher Ausrichtung	Abkürzung
Architektur	Bachelor of Arts	B.A.
Bauingenieurwesen	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Bauingenieurwesen Trinationale	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Baumanagement und Baubetrieb	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Infrastructure Engineering	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Automatisierungstechnik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Energietechnik und Erneuerbare Energien	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Informationstechnik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Sensorik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Geoinformationsmanagement	Bachelor of Science	B.Sc.
Geodäsie und Navigation	Bachelor of Science	B.Sc.
Informatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Medien- und Kommunikationsinformatik	Bachelor of Science	B.Sc.
International Management	Bachelor of Science	B.Sc.
Kartographie und Geomatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Geodäsie und Navigation	Bachelor of Science	B.Sc.
KulturMediaTechnologie	Bachelor of Arts	B.A.
Fahrzeugtechnologie	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Maschinenbau	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Mechatronik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Technische Redaktion/ Kommunikation und Medienmanagement	Bachelor of Arts	B.A.
Vermessung und Geomatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Vertriebsingenieurwesen	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Verkehrssystemmanagement	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor of Science	B.Sc.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrads beurkundet. Die Urkunde enthält ferner den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, den Studiengang und das Abschlussdatum. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft versehen.

III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis. Das ausgehändigte Zeugnis wird damit ungültig.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil B

Die folgenden Paragraphen enthalten die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

- § 40- /b Vorpraktikum
- § 41- /b Aufbau des Studiengangs
- § 42- /b Praktisches Studiensemester
- § 43- /b Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44- /b Bachelor-Thesis
- § 45- /b Zeugnis und Urkunde
- § 46- /b Tabellen zum Studiengang

ARTB	Architektur
BIWB	Bauingenieurwesen
BITB	Bauingenieurwesen Trinational
BMBB	Baumanagement und Baubetrieb
ISEB	Infrastructure Engineering
EATB	Elektrotechnik – Automatisierungstechnik
EEEB	Elektrotechnik – Energietechnik und Erneuerbare Energien
EIFB	Elektrotechnik – Informationstechnik
ESTB	Elektrotechnik – Sensorik
INFB	Informatik
MKIB	Medien- und Kommunikationsinformatik
WIIB	Wirtschaftsinformatik
GUNB	Geodäsie und Navigation
GIMB	Geoinformationsmanagement
KMMB	Kommunikation und Medienmanagement
KMTB	KulturMediaTechnologie
VSMB	Verkehrssystemmanagement
FZTB	Fahrzeugtechnologie
MABB	Maschinenbau
MECB	Mechatronik
IMTB	International Management
WINB	Wirtschaftsingenieurwesen

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 17.06.2013

Der Rektor

gez.

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 18.06.2013

Abgehängt am: 02.07.2013

Im Intranet veröffentlicht am: 18.06.2013

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin